

## Landesjugendring Thüringen e.V.

Arbeitsgemeinschaft Thüringer Kinder- und Jugendvertretungen



Landesjugendring Thüringen e.V. • Johannesstr. 19 • 99084 Erfurt

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

- per E-Mail: [poststelle@landtag.thueringen.de](mailto:poststelle@landtag.thueringen.de) -

### Geschäftsstelle

Johannesstraße 19  
99084 Erfurt

**Telefon** 0361 57678-0

**Fax** 0361 57678-15

**E-Mail** [post@ljrt-online.de](mailto:post@ljrt-online.de)

**Web** [www.ljrt.de](http://www.ljrt.de)

**Social** <http://facebook.com/ljrth>

<http://plus.google.com/+LjrtDe>

Erfurt, 29.05.2019

### **Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem Gesetzesentwurf der Landesregierung**

**- Drucksache 6/6484 -**

### **Thüringer Gesetz zur Weiterentwicklung des Schulwesens**

Hier: ergänzendes Anhörungsverfahren

Bezug: Schreiben vom 02. Mai 2019

Sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport,

vielen Dank für die Übersendung des Änderungsantrages zu oben genanntem Gesetzesentwurf der Thüringer Landesregierung und die Möglichkeit, hierzu eine Stellungnahme abzugeben.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt grundsätzlich den Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, da er in Teilen die im ersten Anhörungsverfahren formulierte Kritik sowie die Vorschläge des Landesjugendring Thüringen e.V. aufgreift. In einigen zentralen Punkten besteht aus unserer Sicht jedoch Nachbesserungsbedarf, den wir nachfolgend konkretisieren.

### Bankverbindung

Erfurter Bank e.G.

**BIC** ERFBDE8EXXX **IBAN** DE 98 8206 4228 0000 44 222 4

**Registernummer** VR 160503

**Steuernummer** 151/141/15107

## **Zu Artikel 1**

### **Nr. 24: § 28 – Mitwirkung der Schüler**

Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass den Schüler\*innenvertretungen nicht mehr nur Anhörungs-, Auskunfts- und Initiativrechte, sondern auch Antrags-, Mitbestimmungs- und Mitentscheidungsrechte (Abs. 2) eingeräumt werden. Dies ist ein erster Schritt, Schulen nicht ausschließlich als „Lehranstalt“, sondern als „demokratischen Lern- und Lebensort für junge Menschen“ zu verstehen. Es wird allerdings auch darauf ankommen, die Lehrer\*innen in der Entwicklung einer demokratischen Schulkultur weiter zu unterstützen. Nicht zuletzt auch dadurch, dass sie bereits im Lehramtsstudium oder in Weiterbildungen fundiert auf diese Aufgabe vorzubereiten. Damit wäre ein wichtiger Beitrag geleistet, Demokratiebildung stärker in das professionelle Selbstverständnis der Lehrkräfte zu implementieren.

Der Landesjugendring Thüringen e.V. nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Anregung zur Einrichtung von Klassenräten im Änderungsantrag aufgegriffen wird (Abs. 1 und 1a). Leider sollen die Klassenräte nur als „Kann-Regelung“ aufgenommen werden. Da es sich bei den Klassenräten um ein erprobtes pädagogisches Instrument mit nachgewiesenen demokratiefördernden Effekten handelt, sollte der Gesetzestext mit einer „Soll-Regelung“ stärker auf deren Einrichtung in den Schulen hinwirken. Darüber hinaus ist nicht nachzuvollziehen, warum die Inhalte der Klassenräte derart eingeschränkt werden sollen. Letztlich können in den Klassenräten vielfältige Themen diskutiert und geplant werden, hierzu zählen insbesondere die Gestaltung und Organisation des Lernens und Zusammenlebens in Klasse und Schule, aktuelle Probleme und Konflikte sowie gemeinsame über den Unterricht hinausgehende Aktivitäten.<sup>1</sup>

Die Einrichtung einer unabhängigen und nicht weisungsgebundenen Ombudsstelle (Abs. 2a) ist ein wichtiger Schritt, die Mitbestimmung von Schüler\*innen zu unterstützen. Um die Ombudsstelle allerdings auch strukturell vom System Schule zu trennen, wäre es zielführender, sie in Trägerschaft eines Trägers der freien Jugendhilfe zu geben und dies gesetzlich zu normieren. Damit könnte obendrein der angestrebten engeren Kooperation von Schule und Jugendhilfe Rechnung getragen werden.

### **Nr. 25: § 29 – Vertrauenslehrer**

Die Erhöhung der Mindestzahl an Vertrauenslehrer\*innen auf zwei pro Schule, ist im Grundsatz zu begrüßen. Leider bleibt damit allerdings die Schulgröße nach wie vor eine unberücksichtigte Referenzgröße. Hier wäre eine Regelung wünschenswerter, die die Zahl der Vertrauenslehrer\*innen je nach Schüler\*innenzahl staffelt.

In der Begründung zur Neufassung des § 29 heißt es zwar, dass die Möglichkeit geschaffen werden soll, Vertrauenslehrer\*innen geschlechtsparitätisch zu wählen, allerdings sollte aus

---

<sup>1</sup> Vertiefend hierzu: [www.derklassenrat.de](http://www.derklassenrat.de)

Sicht des Landesjugendring Thüringen e.V. die Geschlechterparität der Vertrauenslehrer\*innen bereits im Gesetzestext angestrebt werden. Es ist nicht ausreichend, Schulen nur pro forma die Möglichkeit einzuräumen, geschlechterparitätisch zu wählen.

### **Nr. 31: § 38 – Schulkonferenz**

Die Schulkonferenz ist eines der zentralen Organe der Mitwirkung und Mitbestimmung junger Menschen in der Institution Schule. Der Landesjugendring Thüringen e.V. begrüßt deshalb im Grundsatz die Idee der Regierungsfraktionen, jeder Vertreter\*innengruppe (Lehrer\*innen, Eltern, Schüler\*innen) ein aufschiebendes Vetorecht einzuräumen (Abs. 1a). Nichtsdestotrotz wäre es aus Sicht des Landesjugendring Thüringen e.V. zielführender, dass sich die Schulkonferenz ab der Sekundarstufe aus der gleichen Anzahl der Schüler\*innenvertretung einerseits und der Lehrer\*innen- und Elternvertretung andererseits zusammensetzt. Wenngleich das Vetorecht die Mitbestimmung der Schüler\*innen durchaus stärkt, so bleibt die Gruppe der Erwachsenen (hier eben Lehrer\*innen und Eltern) in der Überzahl. Diese quantitative Überlegenheit der Erwachsenen, ist einem konstruktiven Diskurs zwischen den jeweiligen Vertreter\*innen nicht zuträglich. Eine Schulkonferenz, die die Mitbestimmung junger Menschen ernst nehmen und Schule von den Schüler\*innen aus denken möchte, sollte von daher die derzeitige Drittelparität zwischen Lehrer\*innen, Eltern und Schüler\*innen auflösen und eine Zusammensetzung anstreben, die Erwachsene und Schüler\*innen tatsächlich gleichstellt. Andernfalls können tangierende Regelungen nicht zielführend greifen. So ist beispielhaft die Neuregelung, dass die Lehrer\*innenkonferenz, Schulelternvertretung und Schüler\*innenvertretung Anträge an die Schulkonferenz stellen können (Abs. 3) im Kern zu befürworten, verdeutlicht, aber auch die Schwierigkeit für die Schüler\*innenvertretung, mit ihren Anträgen überhaupt auf die Tagesordnung der Schulkonferenz zu gelangen, wenn Eltern oder Lehrer\*innen sie nicht unterstützen. Insofern Themen gar nicht zur Diskussion und Abstimmung kommen, ist auch das aufschiebende Vetorecht nicht von Relevanz.

Unabhängig davon, dass der Landesjugendring Thüringen e.V. eine andere Lösung als die des aufschiebenden Vetorechts favorisiert, ist dabei unklar, wie im Falle eines Vetos weiter verfahren werden soll. Hier ist zu klären, was bis zu einer darauffolgenden Sitzung der Schulkonferenz geschehen soll, um dann einen tragfähigen Konsens zu erzielen. Hilfreich wäre eine Regelung, die die Gestaltung des Aushandlungsprozesses skizziert und Verantwortlichkeiten benennt. Insofern der zentralen Ombudsstelle hier Moderations- und Konfliktlösungsaufgaben zugestanden werden sollen, gilt es, dies im Gesetzestext eindeutig auszuweisen.

Mit freundlichen Grüßen



Björn Uhrig  
Vorsitzender